

„Gestaltungssatzung Altstadt Durlach“, Karlsruhe-Durlach

Zusammenfassung der im Rahmen der Behördenbeteiligung geäußerten Anregungen (Zeitraum 2. März – 15. April 2016)

Stellungnahme Behörden, TÖB	Stellungnahme der Stadtplanung
Handwerkskammer, 30. März 2016	
<p>Die Handwerkskammer hat keine Anregungen oder Bedenken zur Satzung vorzubringen und darüber hinaus keine eigenen Planungen für dieses Gebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Industrie- und Handelskammer, 15. April 2016	
<p>Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen ergeben sich unsererseits keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden Entwurf der Satzung. Das Ziel, die unverwechselbare Identität der Durlacher Altstadt im Hinblick auf die bauliche Entwicklung zu erhalten, können wir voll mittragen.</p> <p>Im Detail begrüßen wir ausdrücklich, dass, entgegen der Pläne in anderen Stadtteilen, in der Pfinztalstraße Vordächer über Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig sind. Gleichwohl regen wir hier eine Gleichbehandlung im Plangebiet an. So sollten auch Gewerbetreibende im übrigen Quartier die Möglichkeit erhalten, Vordächer nach den entsprechenden Gestaltungsvorgaben zu errichten.</p> <p>Die Vorgaben zur Reglementierung der Werbung erachten wir hingegen als zu restriktiv. Aus unserer Sicht sollte es Gewerbetreibenden auch zukünftig möglich sein, ihre jeweilige Corporate Identity zur Anwendung zu bringen. Es handelt sich hier um ein strategisches Konzept zur Positionierung eines klar strukturierten, einheitlichen Selbstverständnisses des jeweiligen Unternehmens. Eine Beschränkung bspw. hinsichtlich der Farbwahl würde dies aus unserer Sicht eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des jeweiligen Unternehmens darstellen. Die in § 12 (2) genannte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Vordächer sind nicht Bestandteil der Stadt des barocken Wiederaufbaues, die Leitbild der Satzung ist und auch nicht mit dem Modellhaus dieser Zeit vereinbar. In der Pfinztalstraße als Haupteinkaufsstraße und mit ihrer typologisch und von der Bauzeit her gemischten Bebauung sollen sie dennoch möglich sein, nicht jedoch in den weitgehend erhaltenen, umliegenden Straßenzügen. Markisen sind jedoch auch dort zulässig. Zu bedenken ist, dass der Wunsch nach Vordächern ggf. mit dem nach Werbeanlagen kollidieren kann. Vordächer können nicht als Träger für Werbeanlagen genutzt werden.</p> <p>Die Vorgaben zur Werbung entsprechen der bereits bisher angewandten Genehmigungspraxis. Insofern tritt durch die Satzung keine Veränderung ein.</p> <p>Auch weithin bekannte Marken haben in der Regel in ihrem Werbepertoire Ausführungen für sensible Umgebungen. (z. B. McDonalds Gold statt Gelb/Rot). Diese sind für die „Altstadt Durlach“ angemessen und sollen verwendet werden.</p> <p>Kleine stark farbige Akzente innerhalb einer Werbeanlage werden in der Regel ebenfalls ak-</p>

Stellungnahme Behörden, TÖB	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>Werbung in Signalfarben sollte unserer Ansicht entsprechend erlaubt sein, wenn Sie unzweifelhaft der Corporate Identity des Unternehmens zugeordnet werden kann. Die Unzulässigkeit von wechselndem oder grellfarbigem Licht können wir hingegen voll mittragen.</p> <p>Wir möchten darum bitten, unsere Anregungen im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Sofern Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>zeptiert, nicht jedoch vollflächig grellfarbige Werbeanlagen.</p>
Landratsamt Dez. VI, Gesundheitsamt, 12. April 2016	
<p>Durch die Satzung sehen wir gesundheitliche Belange der Bevölkerung nicht berührt. Auf eine Stellungnahme wird somit verzichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Nachbarschaftsverband, 9. März 2016	
<p>Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt auf der geplanten Fläche überwiegend „Wohnbaufläche“ sowie „Gemischte Baufläche“, „Gewerbliche Baufläche“, „Fläche für Gemeinbedarf“ und „Grünfläche“ dar. Die in der Begründung zur Gestaltungssatzung beschriebene Fläche des Kerngebietes wird nicht im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan bleiben von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung unberührt. Die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes stimmt der Gestaltungssatzung zu. Die Planungen sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>
RP-Stuttgart, Dienstsitz Karlsruhe, Rücksprache mit H. Keller 13. April 2016	
<p>Der Detaillierungsgrad der Satzung ist sehr hoch. Es werden Konflikte in einer Vielzahl von Fällen erwartet, die nicht in die engen, vorgegebenen Schemata passen.</p> <p>Es wird angeregt, die Zonierung innerhalb der Satzung nochmal zu überdenken und ggf. zu vereinfachen.</p>	<p>Im Zuge der Ausarbeitung der Satzung wurde das Problem der unzähligen, besonderen baulichen Situationen im Bereich der Altstadt und deren schwierige „Normierbarkeit“ erkannt. Dennoch wird an genauen Maßangaben (z. B. für Gauben und deren Abstände) festgehalten, um den Rahmen möglichst präzise zu fassen. Ergeben sich nicht überwindbare Zwänge, greift die in der Satzung enthaltene Möglichkeit zu Ausnahmen und Befreiungen, sowie die Anwendung der weiterhin gültigen denkmalrechtlichen Regelungen.</p> <p>Die Zonierung entspricht dem Charakter der Satzung als zukünftige städtebauliche Zustände beschreibendes Instrument. Mit ihr werden für unterschiedliche Teilstadträume jeweils entsprechende Leitvorstellungen ausgedrückt. Einzelfälle, die nicht in das für den jeweiligen Bereich gültige</p>

Stellungnahme Behörden, TÖB	Stellungnahme der Stadtplanung
	Schema passen sind per Ausnahme zu regeln (siehe oben).
ZJD, Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde, 15. April 2016	
Da die Satzung hauptsächlich gestalterische Festsetzungen trifft, sehen wir Belange des Immissionsschutzes nicht betroffen.	Kenntnisnahme